

Geschäftszahl BKA: 2021-0.042.298
Geschäftszahl BMSGPK: 2021-0.100.858
Geschäftszahl BMI: 2021-0.102.203

47/23

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Ausbreitung neuer Virus-Mutationen von SARS-CoV-2

Am 12. März 2020 erklärte die WHO COVID-19 zur Pandemie. Seit nunmehr fast einem Jahr gelten auf der ganzen Welt Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die die Ausbreitung des Corona-Virus eindämmen sollen. COVID-19 hat in zahlreichen Ländern und Regionen zu einer Überlastung der Intensivkapazitäten in den Krankenanstalten geführt, was im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass Erkrankten keine oder nur unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung zur Verfügung stehen. Das entschiedene und frühzeitige Einschreiten der österreichischen Bundesregierung und die große Teilnahme der Bevölkerung an den Maßnahmen haben verhindert, dass es in Österreich zur einer Überlastung der Intensivkapazitäten gekommen ist.

Ende Dezember 2020 wurde der erste Impfstoff in der Europäischen Union zugelassen, am 27. Dezember wurde in Österreich die größte Impfkaktion der jüngeren Geschichte eingeläutet. Mittlerweile sind bereits drei Impfstoffe für den österreichischen Markt zugelassen. Dennoch sind aktuell noch nicht ausreichend Impfstoffe verfügbar, um der gesamten Bevölkerung unmittelbaren Zugang zu einer Impfung zu ermöglichen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 müssen daher fortgesetzt werden, bis eine wirksame Immunisierung der Bevölkerung – und insbesondere der Risikogruppen für schwere Verläufe – erreicht ist.

Rund um Weihnachten 2020 kam es zunächst im Vereinigten Königreich zu einem stark gehäuften Auftreten einer Mutation des bekannten Corona-Virus mit dem Namen B.1.1.7. Mutationen des Virus stellen die öffentlichen Gesundheitssysteme vor zusätzliche Herausforderungen, da sie mitunter dazu führen können, dass Viren leichter übertragbar werden oder schwerere Verläufe des Krankheitsbildes auslösen. Schlimmstenfalls können sich Mutationen auch als resistenter gegen Antikörper bei bereits überstandener

Krankheit sowie Impfstoffe erweisen. Die österreichische Bundesregierung hat damals als Reaktion Landverbote für stark betroffene Gebiete sowie Verschärfungen des Testerfordernisses bei der Einreise nach Österreich verfügt. Außerdem wurde die Sequenzierung von positiven SARS-CoV-2 Tests ausgebaut und intensiviert. Zusätzlich wurde das Kontaktpersonenmanagement angepasst, sodass schon Verdachtsfälle der neuen Mutation und deren Kontaktpersonen schnell und wirksam nachverfolgt, isoliert und getestet werden können, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass sich im Bundesland Tirol eine weitere Variante von SARS-CoV-2, die Mutante B.1.351 mit vermutetem Ursprung in Südafrika, schnell ausbreitet. Bis jetzt liegen knapp 300 bestätigte Fälle in Tirol vor, wobei zumindest 140 davon aktiv sind. Dabei handelt es sich um ein vergleichsweise sehr gehäuftes Auftreten von B.1.351 innerhalb Europas. Am 8. Februar 2021 wurde seitens der Bundesregierung der dringende Appell an die Bevölkerung gerichtet, von nicht zwingend erforderlichen Reisen nach und von Tirol aus, bis auf Weiteres abzusehen.

Erste Forschungsergebnisse lassen darauf schließen, dass B.1.351 zu einer verminderten Wirkung des Schutzes durch Impfstoffe führen könnte. Gerade in dieser entscheidenden Phase der fortschreitenden Immunisierung der Bevölkerung sind daher wiederum entschiedene Maßnahmen zur Verbreitung neuer Mutationen essentiell. Regional grassierende Varianten können überdies schnell zu einem grenzüberschreitenden Problem werden, weshalb Österreich hier auch besondere Verantwortung gegenüber der internationalen Gemeinschaft und insbesondere seiner Nachbarstaaten hat.

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, dass folgende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der aktuell verstärkt im Bundesland Tirol vorkommenden Variante von SARS-CoV-2 zu ergreifen sind:

- Bei der Ausreise aus Tirol (ausgenommen politischer Bezirk Lienz, die Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.) in ein anderes österreichisches Bundesland ist künftig verpflichtend ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 mitzuführen. Der Zeitpunkt der Probenahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Ausgenommen davon werden jedenfalls Transit- und Güterverkehr sowie Kinder unter 10 Jahren sein.
- Die Kontrollen durch die regionalen Gesundheitsbehörden werden mit Unterstützung der Exekutive entsprechend intensiviert.

Die Maßnahmen wird der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einer Verordnung verbindlich festhalten.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

9. Februar 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Rudolf Anschober
Bundesminister

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister